



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 01.04.2021

### Solidarität mit Linksextremisten an der Ludwig-Maximilians-Universität

■■■■■ bezeichnet sich selbst als Kommunisten. Bis 2017 war er Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), außerdem war er Sprecher der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ), setzte sich für die Rote Hilfe und die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) ein (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/trotz-einschaetzung-des-verfassungsschutzes-kommunist-darf-an-muenchner-universitaet-arbeiten-1.3308728>). Außerdem erklärt er, an der Seite der kurdischen HDP sowie der kurdischen Studentenorganisation YXK zu stehen. Seit August 2020 engagiert sich der Publizist bei der Partei DIE LINKE. Er ist weiterhin laut eigener Webseite (<https://■■■■■.de/uebermich/>) Mitglied des Vereins Marxistische Linke und engagiert bei der Aktionsgruppe Untergiesing.

Darüber hinaus ist ■■■■■ seit 2017 Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lehrstuhls von ■■■■■ am Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU; <https://www.ifkw.uni-muenchen.de/organisation/personen/mitarbeiter/■■■■■/index.html>). Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) erklärte 2016: „Sein Eintreten für die marxistisch-leninistische Lehre und seine Selbstbezeichnung als Kommunist lassen sich mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutschland eigentlich nicht vereinbaren.“

Am 27.03.2021 erklärte sich ■■■■■ auf Twitter mit der Linksextremistin ■■■■■ solidarisch. Er twitterte: „Übrigens: ■■■■■ Antifaschismus ist kein Verbrechen.“ (<https://twitter.com/■■■■■/status/1375590096599191555?s=20>).

Am 28.03.2021 twitterte er: „Antifa ist auch Handarbeit. Deshalb: Solidarität mit ■■■■■! #Free■■■■■ <https://www.die-dezentrale.net/ploetzlich-zur-terroristin-gemacht/>“ (<https://twitter.com/■■■■■/status/1376179906049105923?s=20>).

Die Vorwürfe gegen ■■■■■ lauten Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung, besonders schwerer Landfriedens- und besonders schwerer Hausfriedensbruch, räuberischer Diebstahl, Sachbeschädigung sowie Urkundenfälschung.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Solidaritätserklärung mit mutmaßlicher Linksterroristin ..... 2
  - 1.1 Wie bewerten die Staatsregierung und das LfV die öffentlich einsehbaren Äußerungen von ■■■■■ allgemein? ..... 2
  - 1.2 Wie bewerten die Staatsregierung und das LfV die Formulierung „Antifa ist auch Handarbeit“ in Zusammenhang mit der Solidaritätserklärung zugunsten einer mutmaßlichen Linksterroristin? ..... 2
  - 1.3 Wie bewerten die Staatsregierung das LfV die langjährige Tätigkeit ■■■■■ als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ludwig-Maximilians-Universität trotz seiner unverhohlenen Unterstützung für linksextreme Organisationen? .... 2
2. Beziehungen zur linksextremen Szene ..... 3
  - 2.1 Wann erhielt die Staatsregierung Kenntnis von den eingangs genannten Äußerungen? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 2.2 Sind der Staatsregierung weitere Linksextremismus verharmlosende Äußerungen des Wissenschaftlichen Mitarbeiters bekannt? ..... 3
- 2.3 Welche Verbindungen des Betroffenen zur linksextremen Szene (auch ausländisch) sind der Staatsregierung bekannt, die über die öffentlich einsehbaren Informationen hinausgehen? ..... 3

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und hinsichtlich der Fragen 1.3 bis 2.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**  
vom 20.04.2021

Vorbemerkung:

Die Fragestellungen zielen u. a. auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson ab. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Vf. 67-IVa-13, RdNr. 36 und vom 20.03.2014, Vf. 72-IVa-12, RdNr. 83 f – jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine Beantwortung der Frage insoweit nicht in Betracht, weil ein überwiegendes Informationsinteresse nicht erkennbar ist. Allein die Tatsache der in der Vergangenheit erfolgten Presseberichterstattung zur angefragten Person bzw. zu deren Nutzerverhalten in den sozialen Medien begründen noch kein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 1. Solidaritätserklärung mit mutmaßlicher Linksterroristin**  
**1.1 Wie bewerten die Staatsregierung und das LfV die öffentlich einsehbaren Äußerungen von [REDACTED] allgemein?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 1.2 Wie bewerten die Staatsregierung und das LfV die Formulierung „Antifa ist auch Handarbeit“ im Zusammenhang mit der Solidaritätserklärung zugunsten einer mutmaßlichen Linksterroristin?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der Ausdruck „Antifa“ ist im Übrigen eine seit den 1980er-Jahren verbreitete Abkürzung für die Begriffe „Antifaschismus“ und „Antifaschistische Aktion“. Diese Begriffe bezeichnen keine einzelnen abgrenzbaren Gruppierungen sondern eine nicht scharf umrissene Szene mit allenfalls einzelnen, vornehmlich lokal begrenzten Gruppierungen. Dabei bestehen im Rahmen des „Antifa“-Spektrums nicht nur Gruppierungen, die einem extremistischen Betätigungsfeld zugerechnet werden.

Jedoch wird der Begriff „Antifa“ insbesondere von linksextremistischen autonomen Gruppen verwendet, die mit dem Anspruch antreten, gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus zu kämpfen. Für Außenstehende ist dabei nicht unmittelbar erkennbar, dass sich dieser „Kampf“ nicht nur gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten richtet, sondern die freiheitliche demokratische Grundordnung insgesamt infrage stellt.

- 1.3 Wie bewerten die Staatsregierung und das LfV die langjährige Tätigkeit [REDACTED] als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ludwig-Maximilians-Universität trotz seiner unverhohlenen Unterstützung für linksextreme Organisationen?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über die Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst der jeweiligen Einstellungs-

behörde. Bei Zweifeln an der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist das in der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst geregelte Verfahren einzuhalten. Die Einstellungsbehörde hat eine Prüfung und Entscheidung im individuellen Einzelfall unter Berücksichtigung der Vorgaben der genannten Bekanntmachung zu treffen. Besteht der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, ist seine Dienststelle verpflichtet zu prüfen, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.

**2. Beziehungen zur linksextremen Szene**

- 2.1 Wann erhielt die Staatsregierung Kenntnis von den eingangs genannten Äußerungen?**
- 2.2 Sind der Staatsregierung weitere Linksextremismus-verharmlosende Äußerungen des Wissenschaftlichen Mitarbeiters bekannt?**
- 2.3 Welche Verbindungen des Betroffenen zur linksextremen Szene (auch ausländisch) sind der Staatsregierung bekannt, die über die öffentlich einsehbaren Informationen hinausgehen?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.